

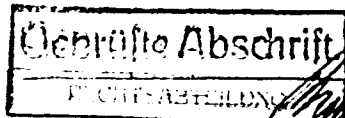
CHEMISCHE VEREINIGUNGSGESELLSCHAFT

Oberhausen m.b.H.

Oberhausen - Holten

Abschrift/Kot.

3450 - 30/5.01 - 27



Firma

BOMBRINI PARODI DELFINO

R o m / Italien

Corso Umberto I° 267

-/Hm. Oberhausen-Holten, den 19.11.1941.

Betr.: Lizenz / 191141.

Wir nehmen Bezug auf die verschiedenen Besprechungen und bestätigen hiermit, folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben, wobei wir Sie der Kürze halber als "BOMBRINI" und uns als "CHEMO" bezeichnen:

CHEMO ist berechtigt, die Schutzrechte, Erfindungen und Errichtungen der RUHR CHEMIE AKTIENGESELLSCHAFT und der I.G. PAPIERINDUSTRIE A.-G. auf dem Gebiete der sog. "Oxo-Synthese", d.h. der Herstellung von synthetischen Produkten aus Verbindungen mit olefinischer Doppelbindung durch Anlagerung von Kohlenoxyd und Wasserstoff als solchen an die olefinische Doppelbindung zu lizenzieren.

BOMBRINI interessiert sich für die Herstellung von C_3-C_6 Aldehyden, um diese zu Sprengstoff zu verarbeiten. Sie hat von RUHRCHEMIE deren Versuchsanlagen auf diesem Gebiet ~~gezeigt erhalten und sich dabei von der Durchführbarkeit des Verfahrens überzeugt.~~

BOMBRINI wünscht demgemäss eine einfache Lizenz auf dieses Verfahren zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird folgendes vereinbart:

I.

Sachliches Vertragsgebiet.

Das "sachliche Vertragsgebiet" dieses Vertrages umfasst die Herstellung von C_3 - C_6 Aldehyden aus Äthylen, Propylen, Butylen und Amylen durch Anlagerung von Kohlenoxyd und Wasserstoff an die olefinische Doppelbindung, ferner die Herstellung von Alkoholen von gleicher Kohlenstoffzahl wie die Aldehyde, soweit diese Alkohole zwangsläufig als Nebenprodukte anfallen.

Das Wort Aldehyd im Sinne dieses Vertrages umfasst auch die vorgenannten Nebenprodukte.

II.

Räumliches Vertragsgebiet.

Das "räumliche Vertragsgebiet" dieses Vertrages erstreckt sich auf Italien, Albanien, die italienischen Kolonien sowie das italienische Imperium.

III.

Lizenzerteilung, Verfahrensbeschreibung.

CHEMO gewährt BOMBINI für das "räumliche Vertragsgebiet" eine nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare Lizenz auf alle ~~gegenwärtigen und zukünftigen~~ während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen auf dem "sachlichen Vertragsgebiet", die sie zu lizenzieren berechtigt ist, und zwar:

- a) für den Betrieb einer Versuchsanlage, die BOMBINI als bald erstellen wird und deren Kapazität 300 (dreihundert) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % nicht übersteigen wird,
- b) für den Bau und Betrieb von industriellen Anlagen, deren Kapazität 2000 (zweitausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % betragen kann.

Soweit es sich um Schutzrechte handelt, gilt diese Lizenz nach Massgabe von IV Abs. 1 für die Dauer derselben (mit Ausnahme des in X Abs. 3 genannten Falles der vorzeitigen Vertragsbeendigung).

Wenn BOMBINI seine Kapazität über die vorstehend lizenzierte hinaus erweitern will, so ist dies grundsätzlich möglich. Es sind dann neue Abmachungen über die Lizenzgebühren für die zusätzliche Produktion zu treffen. Eine weitere Abschlussgebühr ist in diesem Falle von BOMBINI nicht zu zahlen. Die laufenden Lizenzabgaben werden nicht höher als die in IV Abs. 2 genannten sein.

Eine ausführliche Verfahrensbeschreibung steht BOMBINI nach Abschluss dieses Vertrages und Bezahlung der in IV a) genannten Summe zur Verfügung.

IV.

Zahlungen.

- (1) Für die Leistungen der CHEMO gemäss III zahlt BOMBINI an CHEMO zunächst Abschlussgebühren, die wie folgt zur Zahlung fällig sind:
- a) Einen Betrag von £ 200.000,-- (i.W. zweihunderttausend Reichsmark); dieser ist zahlbar in zwei Raten von je £ 100.000,-- (i.W. einhunderttausend Reichsmark), und zwar ~~die erste Rate innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages~~ und die zweite Rate innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages; diese Zahlungen berechtigen BOMBINI zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der in III a) genannten Versuchsanlage.
- b) ein weiterer Betrag von £ 250.000,-- (i.W. zweihundertfünfzigtausend Reichsmark) ist zu zahlen, sobald der Beschluss über die Errichtung einer industriellen Anlage endgültig gefasst ist; diese Zahlung berechtigt BOMBINI zur Herstellung von bis zu 1000 (eintausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % in industriellen Anlagen;

c) ein weiterer Betrag von ≈ 250.000.-- (i.W. zweihundertfünfzigtausend Reichsmark) ist zu bezahlen innerhalb von 1 (einem) Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem BOMBRIINI erstmals in industriellen Anlagen (vgl. III b) mehr als 1300 (eintausenddreihundert) jato Aldehyd erzeugt hat; diese Zahlung berechtigt BOMBRIINI zur Herstellung von insgesamt 2000 (zweitausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % in industriellen Anlagen.

(2) Ferner entrichtet BOMBRIINI für die lizenzierten Anlagen eine laufende Lizenzabgabe in Höhe von 10 Pfg/kg (i.W. zehn Reichspfennig je Kilogramm) Vertragsprodukt. Soweit BOMBRIINI das lizenzierte Verfahren auf Basis eines Äthylens ausübt, dessen Einstandspreis höher als 9 Lire pro kg ist, ermässigt sich die vorstehende laufende Abgabe von 10 Pfg pro kg Aldehyd in folgender Weise:

a) Die laufende Abgabe beträgt 7,5 Pfg/kg (i.W. sieben 5/10 Reichspfennig je Kilogramm) Aldehyd, sofern die Ausbeute unter 80 (achtzig) % liegt.

b) Die laufende Abgabe beträgt 5 Pfg/kg (i.W. fünf Reichspfennig je Kilogramm) Aldehyd, wenn die Ausbeute unter 70 (siebzig) % liegt.

c) Für die Produktion der Versuchsanlage (III a) ermässigt sich die laufende Abgabe weiterhin auf 2,5 Pfg/kg (i.W. zwei 5/10 Reichspfennig je Kilogramm) Aldehyd, wenn die Ausbeute unter 60 (sechzig) % liegt.

Die Ausbeute wird bezogen auf den theoretisch errechenbaren Anfall von Aldehyd.

Für die Errechnung der laufenden Abgabe und der Ausbeute in Ausführung dieses Absatzes 2 werden jeweils 2 (zwei) kg Alkohol gleich 1 (ein) kg Aldehyd (im chemischen Sinne) gesetzt.

Die laufende Abgabe ist zu bezahlen vom Beginn der Herstellung ab bis zu dem aus X ersichtlichen Zeitpunkt. Die Berechnung der laufenden Abgabe erfolgt kalenderhalbjährlich postnumerando; die Bezahlung hat innerhalb von 6 (sechs) Wochen

nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres zu erfolgen. BOMBINI wird geeignete Messeinrichtungen vorsehen und der CHEMO auf deren Wunsch jeweils in geeigneter Weise den Nachweis der Richtigkeit der Lizenzabrechnung erbringen bzw. ermöglichen.

In dem Falle, dass italienische Behörden BOMBINI nicht gestatten, die Produktion für militärische Zwecke CHEMO bekanntzugeben, wird BOMBINI mit CHEMO eine abweichende Regelung der laufenden Lizenzzahlung vereinbaren. Vor Zustandekommen einer solchen Vereinbarung darf BOMBINI die Produktion nicht aufnehmen bzw. fortsetzen.

- (3) Sämtliche Zahlungen verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren oder italienischen Steuern; sie sind jeweils über das deutsch-italienische Verrechnungsabkommen oder - soweit dies nicht möglich ist - in freien Devisen an die CHEMO zu bezahlen.

V.

Weitere Lizenzen auf dem sachlichen Vertragsgebiet.

Sollte sich innerhalb des "räumlichen Vertragsgebietes" ein ernstlicher Interessent für eine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" melden, so wird die CHEMO dies BOMBINI mitteilen und, wenn BOMBINI dies wünscht, versuchen, diesen Interessenten zu veranlassen, mit BOMBINI zwecks Vermeidung einer Überproduktion Pflung zu nehmen.

In Anerkennung der Tatsache, dass BOMBINI als erste italienische Firma eine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" erworben hat, verpflichtet sich die CHEMO, innerhalb des "räumlichen Vertragsgebietes" keine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" zu Bedingungen zu vergeben, die - unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Kapazitäten - im Gesamtergebnis günstiger sind als die Bedingungen des vorliegenden Vertrages.

VI.

Erfindungen von BOMBRINI.

BOMBRINI gewährt CHEMO kostenlos eine ausschliessliche Lizenz auf alle ihre jetzigen und zukünftigen bis zum Ablauf dieses Vertrages entstehenden Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der "Oxo-Synthese" für alle Länder der Welt (bei Schutzrechten für deren Laufzeit) mit dem Recht, Unterlizenzen darauf zu vergeben. Selbstverständlich ist BOMBRINI berechtigt, die von ihr stammenden Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen im Rahmen der in Ziffer III erteilten Lizenz ohne zusätzliche Lizenzzahlung zu benutzen. In den Ländern, in denen BOMBRINI nicht in angemessener Zeit selbst anmeldet, oder Anmeldungen nicht weiterführt bezw. Patente nicht aufrecht erhalten will, ist CHEMO berechtigt, auf eigene Kosten entsprechende Patentanmeldungen zu tätigen bezw. die Übertragung solcher Anmeldungen und Patente auf ihren Namen zu verlangen. BOMBRINI wird CHEMO jeweils unverzüglich unterrichten.

VII.

Verwertungsbestimmungen, Export.

- (1) BOMBRINI verpflichtet sich, die in der lizenzierten Anlage erzeugten Aldehyde nur auf Sprengstoffe zu verarbeiten.

- (2) Sollte BOMBRINI die gebaute Kapazität nicht mehr für Sprengstoffzwecke ausnutzen können, so ist sie berechtigt, die aus den Aldehyden mit Formaldehyd hergestellten Vorprodukte auf andere Stoffe als Sprengstoffe aufzuarbeiten.
- (3) Ist gemäss Absatz (2) eine Ausnutzung der lizenzierten Anlage bezw. Anlagen nicht mehr möglich, so ist BOMBRINI berechtigt, die in der Anlage gewonnenen Aldehyde beliebig weiter zu verarbeiten.
- (4) Die etwaige Belieferung der SOCIETA CHIMICA LOMBARDA in Plo mit den Aldehyden oder Vorprodukten wird ausserhalb dieses Vertrages geregelt.

- (5) Die erhaltenen Aldehyde sowie die durch Weiterverarbeitung derselben entstandenen Produkte dürfen aus dem räumlichen Vertragsgebiet nicht ausgeführt werden. Dagegen steht einer Ausfuhr von fertiger Munition, in welcher der nach diesem Vertrag hergestellte Aldehydanteil in geringer Menge enthalten ist, nichts im Wege.

VIII.

Patentbestimmungen.

CHEMO wird sich, ohne jedoch eine Gewähr dafür zu übernehmen, soweit als tunlich bemühen, dass die unter diesem Vertrag fallenden Schutzrechte rechtsbeständig bzw. aufrecht erhalten bleiben. Sollte CHEMO einzelne Schutzrechte nicht mehr aufrecht erhalten wollen, so wird sie BOERINI davon Mitteilung machen. BOERINI ist dann berechtigt, solche Schutzrechte von sich aus aufrecht zu erhalten. Die Verfügungsbefugnis von CHEMO wird dadurch nicht geändert.

CHEMO erklärt, dass sie nach sorgfältiger Prüfung der Überzeugung ist, dass das lizenzierte Verfahren von Patenten und Patentanmeldungen Dritter unabhängig ist; sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür. Sollte von dritter Seite gegen BOERINI wegen der Anwendung des lizenzierten Verfahrens vorgegangen werden, so wird CHEMO BOERINI in der Verteidigung bestens unterstützen. Die etwa durch eine solche Unterstützung entstehenden Kosten trägt BOERINI.

BOERINI verpflichtet sich, von Angriffen auf Schutzrechte, über die CHEMO verfügungsberechtigt ist, Abstand zu nehmen, und diese auf dem Patentgebiet bestens zu unterstützen.

IX.

Geheimhaltung.

BOERINI verpflichtet sich, die ihr aufgrund dieses Vertrages oder bei der Einrichtung oder dem Betrieb der lizenzierten Anlagen zufließenden Kenntnisse und Erfahrungen nur für die

Zwecke der lizenzierten Anlagen zu verwerten. Sie wird auch dafür Sorge tragen, dass keinerlei Kenntnisse und Erfahrungen, die sie aufgrund dieses Vertrages sowie bei der Errichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlagen erlangt, direkt oder indirekt an Dritte gelangen oder von Dritten verwertet werden. Insbesondere wird sie alle ihre mit dem lizenzierten Verfahren in Berührung kommenden Angestellten und Berater etc. ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet.

X.

Vertragsdauer.

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren geschlossen, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme der ersten gemäss III. b) errichteten Anlage ab. Wenn BOMBINI innerhalb der sich hieraus ergebenden Laufzeit des Vertrages im Rahmen der gemäss III b) erteilten Lizenz, die erste Anlage erweitert oder weitere Anlagen errichtet, so verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrages bis zum Ablauf von 10 (zehn) Jahren, gerechnet vom Tage der Inbetriebnahme der Erweiterung bzw. der weiteren Anlagen ab; die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Abgabe gilt jedoch für jede Anlage bzw. Erweiterung nur für die Dauer von 10 (zehn) Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme. Auf jeden Fall endet dieser Vertrag am 31. Dezember 1959.

(2) Eine Anlage bzw. eine Erweiterung gilt als in Betrieb genommen am Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Anlage erstmals in einem Monat $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der monatlichen Produktionsmenge, für die sie gebaut ist, erreicht hat.

(3) Wenn BOMBINI nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine industrielle Anlage (vergl. III b) errichtet und angefahren hat, tritt dieser Vertrag insoweit ausser Kraft, als er die Errichtung und den Betrieb von industriellen Anlagen (III b) betrifft. Bezüglich

der Versuchsanlage (III a)) bleibt der Vortrag - mit Ausnahme des V - für weitere 10 (zehn) Jahre in Kraft, wobei jedoch BOMBRINI, abweichend von VII nicht berechtigt ist, die Produktion der Versuchsanlage für andere als Sprengstoffzwecke zu verwenden.

XI.

Übertragbarkeit, Kosten.

Die Rechte aus diesem Vertrag können von BOMPINI nur mit Zustimmung von CHEMO übertragen werden.

Etwilige Kosten und Steuern für diesen Vertrag werden, soweit sie nach italienischem Recht in Italien zu zahlen sind, von BOMBRINI, soweit sie nach deutschem Recht in Deutschland zu zahlen sind, von der CHEMO getragen.

XII.

Schlussbestimmungen, Schiedsgericht.

Dieser Vertrag wird zweifach in deutscher Sprache abgefasst und unterliegt deutschem Recht.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Mitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Eingang nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des obersten Gerichts im Lande des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 (zwölf) Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmannes, so soll der Obmann vom Präsidenten des Deutschen

Reichsgerichts ernannt werden. Der Obmann darf in diesem Fall weder die deutsche noch die italienische Staatsangehörigkeit besitzen und muss nach den Gesetzen seines Landes zum Richteramt befähigt sein. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht.

Wir bitten Sie, uns kurz Ihr Einverständnis zu bestätigen.

CHEMISCHE VEREINIGUNGSGESellschaft
OBERHAUSEN M.B.H.
gez. Rohe gez. Heintzeler

B O L B R I N I P A R O D I - D E L F I N O
R O M A

An die

CHEMISCHE VEREINIGUNGSGESellschaft
OBERHAUSEN M. B. H.

Oberhausen - Kollten

den 19. November 1941.

Ihr Schreiben vom 19.11.1941 / -/Hmn.

Betr.: Lizenz / 191141.

~~Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens Nr. 191141~~
vom heutigen Tage und erklären uns mit dessen Inhalt einverstanden.

Hochachtungsvoll!
B O L B R I N I P A R O D I - D E L F I N O
gez. L. Parodi Delfino